

9. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen Nr. 5 - 8 nicht erfasst wird.

### § 8

#### Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75

für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25.

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbar Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. Im Bebauungsplan gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7 - 9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1 - 6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:

a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.

e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.

f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.

8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 BauNVO), wird ein Vollgeschoss festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind fliegende Bauten entsprechend § 81 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit geltenden Fassung.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, das der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

### § 9

#### Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 8 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. 0,50 - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))

2. 1,10 - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)

3. 1,20 - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird

4. 2,00 - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird

5. 1,00 - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 4. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

### § 10

#### Beitragsatz

(1) Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

(2) Unter Berücksichtigung der Maßgaben §§ 7 - 9 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße (m²) des einzelnen Grundstücks.

(3) Der ermittelte umlagefähige Aufwand ist durch die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragsatz (EUR/ m²).

(4) Durch Vervielfältigung des Beitragsatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstückes ergibt sich der auf das Grundstück entfallende Straßenausbaubeitrag.

(5) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer zu erlassenden Beitragsatzung für das jeweilige Abrechnungsjahr festgesetzt.

### § 11

#### Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches, Vorausleistungen

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies, Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 11 (1) noch nicht entstanden ist. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

### § 12

#### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) in der zurzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.

(5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 13

#### Auskunftspflichten des Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Schönebeck (Elbe) alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 14

#### Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des § 14 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies, vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücke um 60 v. H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 160 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies, vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 160 v. H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Fläche ist das Grundstück nur mit 50 v. H. des auf die Fläche entfallenden Beitrags heranzuziehen.

(4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies, beträgt 1.220 m². Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als 1.952 m².

### § 15

#### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Antrag soll schriftlich begründet werden.

### § 16

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer als Beitragspflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 13 der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte erteilt oder
2. auf Verlangen geeignete Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. jeden Eigentumswechsel oder jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse oder jede Nutzungsänderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 17

#### Übergangsregelung

Erhebt die Stadt Schönebeck (Elbe) wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) beitragspflichtig.

Diese Grundstücke dürfen für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt bedeutet, dass diese Flächen nicht nur nicht zu einem Beitrag herangezogen werden, sondern dass diese Flächen auch nicht in die Verteilung des Aufwandes einbezogen werden dürfen.

### § 18

#### Inkrafttreten/ Außerinkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies (SABS-W-Ranies) vom 03.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.05.2017 außer Kraft. Schönebeck (Elbe), 08.09.2017



Knoblauch  
Oberbürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

**Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen“**  
Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.09.2017 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017:

#### 1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträge auf	5.354.400 Euro
in den Aufwendungen auf	5.354.400 Euro
in dem Jahresergebnis auf	0 Euro

Der Zuschuss der Stadt Schönebeck beträgt:  
zum Ausgleich des Bedarfs in 2017 1.970.000 Euro

#### 2. Vermögensplan

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf je 967.600 Euro.

#### 3. Kreditaufnahmen

Eine Kreditaufnahme im Jahr 2017 wird nicht erfolgen.

#### 4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### 5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

#### 6. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht wird mit 49,5 Stellen festgesetzt.

Schönebeck (Elbe), 10.07.2017

*Sibylle Schulz*

Sibylle Schulz  
Betriebsleiterin

#### Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2017 des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG vom 18. bis zum 29.09.2017 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 Uhr im

SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen  
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)  
Badepark 1  
Sekretariat  
39218 Schönebeck (Elbe)

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 12.09.2017

*Knoblauch*

Knoblauch  
Oberbürgermeister



#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

**Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen“**  
Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.09.2017 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018:

#### 1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträge auf	5.454.100 Euro
in den Aufwendungen auf	5.454.100 Euro
in dem Jahresergebnis auf	0 Euro

Der Zuschuss der Stadt Schönebeck beträgt:  
zum Ausgleich des Bedarfs in 2018 1.998.000 Euro

#### 2. Vermögensplan

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf je 1.053.800 Euro.

#### 3. Kreditaufnahmen

Eine Kreditaufnahme im Jahr 2018 wird nicht erfolgen.

#### 4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### 5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

#### 6. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht wird mit 48,50 Stellen festgesetzt.

Schönebeck (Elbe), 10.07.2017

*Sibylle Schulz*

Sibylle Schulz  
Betriebsleiterin

#### Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2018 des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG vom 18. bis zum 29.09.2017 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 Uhr im

SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen  
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)  
Badepark 1  
Sekretariat  
39218 Schönebeck (Elbe)

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 12.09.2017

*Knoblauch*

Knoblauch  
Oberbürgermeister



#### Sonstige Beschlüsse aus der öffentlichen 29. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 07.09.2017

**Beschluss-Nummer: 0392/2017**

Der Stadtrat beschließt, dass der Vertrag vom 21.11.2014 zwischen der Stadt Barby und der Stadt Schönebeck (Elbe) hinsichtlich seiner Regelungen über die Fälligkeit des Investitionszuschusses der Stadt Barby angepasst wird. Die Stadt Barby zahlt den Investitionszuschuss an die Stadt Schönebeck (Elbe) als Festbetrag in zwei Jahrescheiben bei Fälligkeit. Die erste Rate in Höhe von 91.845,48 EURO ist fällig 14 Tage nach Baubeginn